



Verfahrensordnung

für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	1
§ 1 Geltungsbereich der Verfahrensordnung	1
II. Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	1
§ 2 Findungskommission	1
§ 3 Zusammensetzung	1
§ 4 Arbeitsweise	2
§ 5 Ablauf des Findungsverfahrens	3
III. Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums	3
§ 6 Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten	3
IV. Vorbereitung der Berufung (und Bestätigung) der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs	4
§ 7 Findungskommission	4
§ 8 Zusammensetzung	4
§ 9 Arbeitsweise	5
§ 10 Ablauf des Findungsverfahrens	5
V. Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Senats	6
§ 11 Platzbezeichnungen	6
§ 12 Kriterien für die Mitgliedschaft.....	6
§ 13 Aufstellung der Vorschlagslisten	6
VI. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.....	6
§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung	6
§ 14a Wahlleiterin oder Wahlleiter, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.....	7
§ 15 Stimmberechtigung.....	7
§ 16 Wahl- und Abstimmungsvorgang.....	7
§ 17 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.....	7
§ 18 Wahl der Mitglieder des Präsidiums.....	8
§ 19 Bestätigung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.....	8

§ 20 Wahl der Mitglieder des Senats	8
§ 21 Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft.....	8
VII. Regelungen für die Zeit nach der Durchführung der Mitgliederversammlung	9
§ 22 Wahl- und Abstimmungsanfechtung	9
§ 23 Kooptation	9
§ 24 Unvereinbarkeit von Ämtern	9

Verfahrensordnung für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen durch die Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2022.¹

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich der Verfahrensordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Vorbereitung und Durchführung aller in der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft stattfindenden Wahlen und Abstimmungen und ergänzen die Regelungen der Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

II. Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 2 Findungskommission

(1) ¹Aufgabe der Findungskommission ist es, das Findungsverfahren zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchzuführen. ²Das Mandat der Findungskommission endet mit der Annahme der Wahl.

(2) Die Findungskommission wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) ¹Der Findungskommission gehören neun Mitglieder an. ²Jeweils drei Mitglieder werden vom Präsidium und vom Senat aus ihrer Mitte vorgeschlagen. ³Drei Mitglieder mit beratender Stimme werden aus dem Kreis der Mitgliedsvertretungen gewählt. ⁴Scheidet eine Person aus der Findungskommission aus, benennt das jeweilige Entsendegremium eine Nachfolge. ⁵Das dienstälteste Präsidiumsmitglied der Deutschen Forschungsgemeinschaft koordiniert das Entsendeverfahren im Zusammenwirken mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.

(2) Um in der Findungskommission mitwirken zu können, müssen die vorgeschlagenen Personen zuvor erklären, nicht für die anstehende Wahl zum Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung zu stehen.

¹ Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft am 3. Juli 1974 in Bonn-Bad Godesberg, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17. Juni 1998, 7. Juli 2010, 2. Juli 2014, 4. Juli 2018, zuletzt geändert und neu gefasst am 29. Juni 2022.

(3) ¹Jedes Mitglied der Findungskommission ist in dieser Funktion allein den Interessen der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichtet. ²Es darf sich bei seiner Mitwirkung von keinen Interessen leiten lassen, die begründete Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Urteilsbildung aufkommen lassen. ³Ausgeschlossen sind jene Personen, die selbst kandidieren oder zu einer der kandidierenden Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades, einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft stehen. ⁴Darüber hinaus ist ausgeschlossen, wer durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ⁵Jedes Mitglied der Findungskommission muss mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig gegenüber dem Gremium offenlegen. ⁶Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, der eine (weitere) Mitwirkung in der Findungskommission ausschließt, stellt die Findungskommission mit der Mehrheit der Stimmen unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Mitwirkung in Rede steht, fest.

(4) Den Vorsitz der Findungskommission führt ein Mitglied des Präsidiums.

(5) ¹Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär führt die Geschäfte der Findungskommission. ²Sie kann eine Person aus der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit der administrativen Unterstützung beauftragen.

§ 4 Arbeitsweise

(1) ¹Die Person im Vorsitz beruft die Sitzungen der Findungskommission ein und leitet sie. ²Sie organisiert die Kommunikation in der Findungskommission und spricht für sie nach außen. ³Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. ⁴Über jede Sitzung der Findungskommission wird eine vertrauliche Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Kommissionsmitglieder aus den drei vertretenen Gruppen anwesend sind.

(3) ¹Beschlüsse der Findungskommission kommen in der Regel in Sitzungen zustande. ²Aus sachlichen Gründen sind Beschlussfassungen auch in schriftlichen und elektronischen Verfahren möglich. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Findungskommission gefasst. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(4) ¹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) ¹Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse nach innen und außen verpflichtet. ²Sämtliche Akten der Findungskommission werden bei der Geschäftsführung der Findungskommission aufbewahrt und vertraulich behandelt.

§ 5 Ablauf des Findungsverfahrens

(1) ¹Die Findungskommission übermittelt den Mitgliedseinrichtungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft in dem Jahr vor der Wahl ein Schreiben, mit dem sie über die anstehende Wahl einer Person ins Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft informiert. ²Ist nach der Satzung eine weitere Amtszeit der amtierenden Person zulässig, enthält das Schreiben zudem eine Information darüber, ob diese Person für eine Wiederwahl zur Verfügung steht. ³Die Findungskommission bittet die Mitgliedseinrichtungen, innerhalb einer angemessenen Frist Kandidierende zu benennen.

(2) Die Findungskommission sichtet und berät die eingehenden Vorschläge, ergänzt diese gegebenenfalls um weitere Personen und fasst sie in einer Vorabliste zusammen.

(3) Die Person im Vorsitz der Findungskommission informiert alle Personen der Vorabliste vertraulich und erfragt deren Bereitschaft, ob sie für die weitere Findungsphase grundsätzlich als Kandidierende zur Verfügung zu stehen.

(4) ¹Im Anschluss stellt die Findungskommission – regelmäßig auf der Grundlage von Anhörungen – die Wahlliste mit bis zu drei Personen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung auf. ²Sie informiert die Kandidierenden über ihre Nominierung und bittet sie schriftlich zu erklären, dass sie für die Kandidatur zur Verfügung stehen.

(5) Nach Eingang der Erklärungen wird die Liste den Mitgliedseinrichtungen sowie den Mitgliedern von Präsidium, Senat und Hauptausschuss bekannt gegeben, ihnen auf dem Gremienweg zum Beschluss vorgelegt und in angemessenem zeitlichem Abstand vor der Wahl veröffentlicht.

(6) Die Findungskommission trägt dafür Sorge, dass sich die Kandidierenden in angemessenem zeitlichem Abstand vor der Wahl den Mitgliedsvertretungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vorstellen.

III. Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 6 Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Präsidium der Mitgliederversammlung für jedes ausscheidende oder in eine zweite Amtszeit wählbare Mitglied des Präsidiums jeweils eine Person zur Wahl vor. ²Gleiches gilt im Falle einer Erweiterung des Präsidiums im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung.

(2) Vorgeschlagen werden kann nicht, wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts Mitglied eines Zentralen Leitungs- oder Strategiegremiums einer Mitgliedseinrichtung ist.

IV. Vorbereitung der Berufung (und Bestätigung) der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs

§ 7 Findungskommission

(1) ¹Aufgabe der Findungskommission ist es, das Findungsverfahren zur Berufung und Bestätigung einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchzuführen. ²Das Mandat der Findungskommission endet mit der Berufung und Bestätigung einer Person ins Amt.

(2) Die Findungskommission wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Hauptausschuss eingesetzt.

§ 8 Zusammensetzung

(1) ¹Die Findungskommission hat neun Mitglieder. ²Den Vorsitz der Findungskommission führt die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ³Daneben benennen die Mitgliedseinrichtungen, das Präsidium, der Senat sowie die öffentlichen Zuwendungsgeber jeweils zwei Mitglieder. ⁴Scheidet eine Person aus der Findungskommission aus, benennt das jeweilige Entsendegremium eine Nachfolge.

(2) Um in der Findungskommission mitwirken zu können, müssen die vorgeschlagenen Personen zuvor erklären, im gegenständlichen Verfahren nicht für das Amt der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung zu stehen.

(3) ¹Jedes Mitglied der Findungskommission ist in dieser Funktion allein den Interessen der Deutschen Forschungsgemeinschaft verpflichtet. ²Es darf sich bei seiner Mitwirkung von keinen Interessen leiten lassen, die begründete Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Urteilsbildung aufkommen lassen. ³Ausgeschlossen sind jene Personen, die selbst kandidieren oder zu einer der kandidierenden Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades, einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft stehen. ⁴Darüber hinaus ist ausgeschlossen, wer durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ⁵Jedes Mitglied der Findungskommission muss mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig gegenüber dem Gremium offenlegen. ⁶Ob im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, der eine Mitwirkung in der Findungskommission ausschließt, stellt die Findungskommission unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Mitwirkung in Rede steht, fest.

(4) ¹Mit beratender Stimme ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz einzuladen. ²Zudem können der Betriebsratsvorsitz sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft als Gäste an den Sitzungen der Findungskommission teilnehmen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Person mit der Führung der Geschäfte der Findungskommission beauftragen.

§ 9 Arbeitsweise

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft beruft die Sitzungen der Findungskommission ein und leitet sie. ²Überdies organisiert sie oder er die Kommunikation innerhalb der Findungskommission und spricht für sie nach außen. ³Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. ⁴Über jede Sitzung der Findungskommission wird eine vertrauliche Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der Person im Vorsitz mindestens je ein Findungskommissionsmitglied aus allen Entsendegremien anwesend ist.

(3) ¹Beschlüsse der Findungskommission kommen in der Regel in Sitzungen zustande. ²Aus sachlichen Gründen sind Beschlussfassungen auch in schriftlichen und elektronischen Verfahren möglich. ³Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Findungskommission gefasst. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(4) ¹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(5) ¹Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse nach innen und außen verpflichtet. ²Sämtliche Akten der Findungskommission werden bei der Geschäftsführung der Findungskommission aufbewahrt und vertraulich behandelt.

§ 10 Ablauf des Findungsverfahrens

(1) ¹Die Stelle der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs wird öffentlich ausgeschrieben. ²Über den Text und die Art der Ausschreibung entscheidet die Findungskommission.

(2) ¹Die Findungskommission sichtet und berät die eingegangenen Bewerbungen. ²Sie kann zudem geeignet erscheinende Personen auffordern, eine Bewerbung einzureichen. ³Ob, in welcher Form und an welche Personen außerhalb der Findungskommission darüber hinaus ein Versand von Bewerbungsunterlagen in Kopie oder elektronischer Form erfolgen kann, legt die Findungskommission unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen fest. ⁴Zum Zweck der Einsichtnahme ausgedruckte Unterlagen und elektronisch gespeicherte Dokumente sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten oder endgültig zu löschen.

(3) ¹Aus dem Kreis der Bewerbungen schlägt die Findungskommission nach vorheriger Anhörung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Person vor. ²Nach Zustimmung durch das Präsidium wird der Vorschlag dem Hauptausschuss zur Berufung und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung der Berufung vorgelegt.

V. Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Senats

§ 11 Platzbezeichnungen

¹Das Präsidium beschließt für jeden im Senat zu besetzenden Platz eine Platzbezeichnung.

²Dabei berücksichtigt es mit dem Ziel einer möglichst umfänglichen Vertretung des gesamten Spektrums der wissenschaftlichen Disziplinen in Präsidium und Senat auch die jeweils aktuelle fachliche Zusammensetzung des Präsidiums.

§ 12 Kriterien für die Mitgliedschaft

(1) Kriterien für die Mitgliedschaft im Senat sind insbesondere

- breite Anerkennung der wissenschaftlichen Leistung,
- ein über die Grenzen des eigenen Fachgebiets hinausgehender Überblick über die allgemeinen Belange der Wissenschaft,
- Verständnis für die Besonderheiten anderer Fachgebiete, wissenschaftspolitische Erfahrung, Interesse an Planungsfragen und persönliche Integrität und Sachbezogenheit des Urteils.

(2) Vorgeschlagen werden kann nicht, wer zum Zeitpunkt des Amtsantritts Mitglied eines Zentralen Leitungs- oder Strategiegremiums einer Mitgliedseinrichtung ist.

§ 13 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Mitglieder der Deutschen Forschungsgemeinschaft in dem Jahr vor der Wahl über die zu besetzenden Plätze im Senat sowie über die vom Präsidium für diese beschlossenen Platzbezeichnungen und bittet die Mitglieder um Vorschläge für die Wahl zum Senat.

(2) ¹Das Präsidium stellt nach Abwägung und in Ansehung der Vorschläge der Mitglieder und unter Beteiligung des Senats für jeden Platz in der Regel eine Dreierliste zur Vorlage an die Mitgliederversammlung auf. ²Es kann auch Personen aufstellen, die nicht von den Mitgliedern vorgeschlagen worden sind.

VI. Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein. ²Die Einladung soll spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung in schriftlicher Form (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) zugehen.

§ 14a Wahlleiterin oder Wahlleiter, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung werden eine Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer gewählt.

(2) Für die Durchführung der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Präsidiums und des Senats ist die Wahlleitung, unbeschadet der Leitung der Sitzung durch die Versammlungsleitung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung, verantwortlich.

(3) Für die übrigen Wahlen und Abstimmungen kann sich die Versammlungsleitung der Wahlleitung und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen.

§ 15 Stimmberechtigung

¹Zu Beginn jeder Sitzung werden die Vollmachten der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder geprüft. ²Sie werden der Wahlleitung auf Nachfrage vorgelegt.

§ 16 Wahl- und Abstimmungsvorgang

(1) ¹Für Beschlüsse, Abstimmungen oder Wahlen ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 der Satzung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) maßgeblich, soweit nicht die Satzung oder die Verfahrensordnung etwas Abweichendes regelt. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums und des Senats sowie die Abstimmung über die Anträge auf Mitgliedschaft erfolgen geheim. ²Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen öffentlich; die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mittels eines elektronischen Abstimmungssystems durchgeführt.

§ 17 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Für die Behandlung des Tagesordnungspunktes zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten übergibt die Präsidentin oder der Präsident die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Präsidiums.

(2) Im Verlauf der Mitgliederversammlung erfolgt in angemessener Weise eine Vorstellung der Kandidierenden.

(3) Erreicht keine der zur Wahl stehenden Personen die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter bzw. dritter Wahlgang entsprechend den Regelungen in § 20 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 statt.

§ 18 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden einzeln und in nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt.

(2) Erreicht keine der zur Wahl stehenden Personen die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter bzw. dritter Wahlgang entsprechend den Regelungen in § 20 Absatz 4 statt.

§ 19 Bestätigung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs

(1) Die Bestätigung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung erfolgt durch Beschluss.

§ 20 Wahl der Mitglieder des Senats

(1) Die Wahl zum Senat erfolgt aufgrund einer vom Präsidium gemäß § 11 Absatz 6 Satz 5 der Satzung aufgestellten, gereihten Vorschlagsliste.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann die Vorschlagsliste für jeden einzelnen Sitz an den Senat zurückverweisen. ²In diesem Fall stellt das Präsidium eine neue Vorschlagsliste auf.

(3) ¹Die Personen für die zu besetzenden Senatsplätze werden einzeln und in nacheinander stattfindenden Wahlgängen gewählt. ²Die Ergebnisse eines jeden Wahlgangs werden verlesen, sobald die Abstimmung für alle zu besetzenden Senatsplätze erfolgt ist.

(4) Erreicht keine der zur Wahl stehenden Personen für einen Senatsplatz die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

(5) ¹Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine der zur Wahl stehenden Personen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang ohne die Person statt, die im zweiten Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erreicht hat; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, wer ausscheidet. ²Im dritten Wahlgang ist diejenige zur Wahl stehende Person gewählt, die die erforderliche Mehrheit erhält; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

§ 21 Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft

¹Über die Anträge auf Mitgliedschaft wird nacheinander abgestimmt. ²Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss.

VII. Regelungen für die Zeit nach der Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 22 Wahl- und Abstimmungsanfechtung

¹Anfechtungen von Wahlen oder Abstimmungen können nur innerhalb von zehn Tagen nach der Mitgliederversammlung, in der die angefochtene Wahl oder Abstimmung stattgefunden hat, erklärt werden. ²Über die Anfechtung entscheidet ein Ausschuss, den die Mitgliederversammlung zu Beginn jeder Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung wählt.

§ 23 Kooptation

¹Scheidet ein gewähltes Mitglied des Senats während der Amtszeit aus, kann der Senat gemäß § 11 Absatz 6 Satz 4 der Satzung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds aus den vorangegangenen Vorschlagslisten ein Ersatzmitglied kooptieren. ²Wird ein Ersatzmitglied kooptiert, wird die Zeit bis zur nächsten regulären Wahl für den Senatsplatz als eine volle Amtszeit gezählt. ³Eine zweite Amtszeit ist möglich, unabhängig von der Dauer, für die das Ersatzmitglied kooptiert wurde.

§ 24 Unvereinbarkeit von Ämtern

Wird ein Mitglied des Präsidiums oder des Senats nach Amtsantritt Mitglied eines Zentralen Leitungs- oder Strategiegremiums einer Mitgliedseinrichtung, so scheidet die Person aus dem Präsidium oder dem Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft aus.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de